

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 62. Freitag den 3. August 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold und Freudenstadt. [An die Gemeinderäthe und Verwaltungs-Actuare der beiden Oberamtsbezirke.] Auf die von mehreren Oberämtern des Kreises bei der Königlichen Kreisregierung gemachten Anfrage:

a) von wem die Nichtigstellung der Ortsbrandversicherungs-Kataster und die Uebersicht der pro 18²⁶/₂₇ in denselben sich ergebenden Abänderungen zu besorgen, und

b) welche Belohnung hierfür päpstlich sey? —

hat die Königliche Kreisregierung gnädigst verfügt, daß ebenso, wie durch den hohen Erlaß der Königlichen Organisations-Vollziehungs-Commission vom 6. April d. J. in Betreff der Berichtigung des summarischen Vermögens-Registers und der Vollendung des Steuerjahres angeordnet worden ist, auch die Nichtigstellung der Orts-Brandversicherungs-Kataster, und die jährliche Uebersicht der sich ergebenden Aenderungen, in so ferne nicht von einzelnen Gemeinden dñfalls Accorde mit den Verwaltungs-Actuaren getroffen, und genehmigt sind, von der örtlichen Steuerfuß- Behörde zu besorgen sey, welche, wo diß erforderlich ist, den Verwaltungs-Actuar beiziehen kann.

Als Belohnung für das Geschäft der Nichtigstellung und Abänderung der Orts-Kataster, und der Ausfertigung der Uebersichten hierüber, wird die früher üblich gewesene Belohnung von

— vier Kreuzern, für jede Aenderung, bis auf weitere Anordnung in der Art gnädigst gestattet, daß der Gesamtbetrag der Aenderungs-Gebühr zwar aus der Gemeinde-Kasse zu bezahlen, jedoch von denjenigen Häuser-Besitzern wieder einzuziehen ist, bei welchen Aenderungen vorgekommen sind.

Die Gemeinderäthe werden nun angewiesen die Nichtigstellung der Ortsbrandversicherungs-Kataster nach den genannten Bestimmungen alsogleich fertigen zu lassen; ist die Steuerfuß- Behörde eines Orts dem Geschäft nicht vollkommen gewachsen, so muß der zuständige Verwaltungs-Actuar vom betreffenden Gemeinderath zu Vornahme des Geschäftes schriftlich beauftragt werden; jedenfalls aber sind die Uebersichten über die sich pro 18²⁶/₂₇ ergebenden Aenderungen unsehbar binnen

— sechszehn Tagen

und um so gewisser richtig gefertigt, von sämtlichen Gemeinden dem betreffenden Königlichen Oberamte zu übergeben, als sich die an einem Verzuge oder Geschäfts-Mangel schuldtragenden Personen, das für sie hieraus entstehende Unangenehme selbst zuzuschreiben hätten.

Hiernach haben sich die Gemeinderäthe, die Steuerfab- Behörden und die Verwaltungs- Actuare zu achten.

Nagold u. Freudenstadt, den 26. July 1827.

Die R. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Auswanderung.] Der ledige 26. Jahr alte Israel Gottlieb Helber, von Haiterbach, des Johann Martin Helber, Glasermeisters alda, ehlich lediger Sohn, wandert nach Berzhahn, im Herzogthum Nassau, aus, und wird auf Jahresfrist vor den Behörden seines Vaterlandes durch seinen Vater repräsentirt.

Nagold den 1. August 1827.

R. Oberamt.

Oberamts-Verweser,

Oberamts-Actuar

Klein.

Nagold. [An die Gemeinde-Räthe Verwaltungs-Actuare und Gemeindepfleger.] Durch den hohen Erlaß der Königl. Kreis-Regierung vom 21—26 July d. J. (5215) ist gnädigst bestimmt, daß in der Regel die Geschäfte der Verwaltungs-Actuare in demjenigen Orte, für welches das Geschäft gefertigt wird, vorgenommen werden sollen, weil mit Rücksicht auf diesen Umstand die Aversal-Be- lohnungen der Verwaltungs-Actuare geprüft und genehmigt worden sind. Namentlich aber sollen alle diejenigen Geschäfte, bei welchen die Gemeindevor- sizer oder Rechner mitzuwirken haben, wie z. B. Steuerfab. Etatß, Steuer-Abrech- nung, Rechnungs-Stell. etc. durch den betreffenden Verwaltungs-Actuar im be- treffenden Orte gefertigt werden, wo- gegen es in der Regel keinen Anstand ha- ben wird, wenn die Steuer-Umlagen, die Anlegung der Steuer-Empfangs-Bücher, der Steuer-Zettel, Einzugß-Register, Ma-

nualien etc. von den Verwaltungs- Ak- tuaren in ihrem Wohnort besorgt werden.

Von dieser höchsten Verfügung wer- den die Gemeinderäthe, die Verwaltungs- Actuare, und die Gemeindepfleger zu ih- rer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Nagold, den 12. July 1827.

R. Oberamt.

Oberamts-Actuar

Klein.

Nagold. [Straßen-Material-Beifuhr- Akford.] Da die Akfode über die Beifuhr des Staats-Straßen-Erhaltungs-Materi- als an legt Georgii zu Ende gegangen, und die R. Kreis-Regierung die Abschlie- fung neuer Akfode auf 3. — wo mög- lich aber auf 5. oder 6. Jahre, angeord- net hat, so wird das R. Oberamt in Ge- meinschaft mit dem R. Straßen-Bau- Inspektorat diese Akfode am

Donnerstag den 9. August d. J.

vornehmen, wobei der Versuch gemacht werden wird, ob nicht den Akfordanten die Anschaffung der Steinbrüche, in so weit sie für die Akfods-Periode über die bereits hiezu erworbenen Grundstücke noch nöthig seyn werden, mit einbedungen wer- den könnte.

Indem man nun dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Liebhaber eingeladen, sich bei den Ver- handlungen einzufinden, welche an gedach- tem Tage über die Beifuhr der Steine auf den 1sten, 2ten und 3ten Distrikt der Nagolder Markung, so wie über die — auf die Markungen von Oberschwandorf und Walddorf, Morgens 9. Uhr auf dem Rathhause zu Nagold,

und

auf die Markungen von Egenhausen und Bösingen, Nachmittags 3. Uhr auf

dem Rathhause in Egenhausen
statt finden wird.

R. Oberamt.
Oberamts-Actuar
Klein.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvor-
steher.] Die Ortsvorsteher des Oberamts-
Bezirks Freudenstadt werden hiemit ange-
wiesen, längstens innerhalb 8. Tagen dem
Oberamt anzuzeigen, ob und welche Ver-
leihungen des — den Gemeinden und Stif-
tungen zustehenden Grund-Eigenthums,
der Schafwaiden und dergl. in dem Etats-
Jahr 18²⁶/₂₇ statt gefunden haben, um
die etwa zurückgebliebenen Waisen- und
Zuchthaus-Gebühren noch berechnen und
dem R. Kameralamt übergeben zu könn-
en, zu welchem Behuf der Gegenstand
und der Betrag des Pacht-Schillings an-
zugeben ist.

Den 1. August 1827.

R. Oberamt.

Altenstaig. Gerichts-Bezirks Na-
gold. [Schulden-Liquidationen.] Die un-
terzeichnete Stelle ist beauftragt, das
Schulden-Wesen der hienach bemeld'ten
Personen, wo möglich im außergerichtli-
chen Wege durch Vergleich zu erledigen.

Die Glaubiger und Bürgen der Schuld-
leute, so wie überhaupt alle Personen,
welche Ansprüche an das Vermögen der-
selben zu machen haben, werden daher
aufgefordert, an den hienach bemerkten
Tagen, Morgens 8 Uhr, auf den betref-
fenden Rathhäusern entweder persönlich,
oder durch gehörig Bevollmächtigte zu er-
scheinen, und unter Vorlegung der Schuld-
Documente etc. ihre Ansprüche auszuföh-
ren, und zu beweisen, widrigenfalls sie
durch den am 3. Sept. l. J. von dem
R. Oberamtsgericht Nagold auszuspre-

henden Präclusiv-Bescheid von diesen
Maffen würden ausgeschlossen werden.

Die nicht erscheinende bekannte Glau-
biger werden, falls ein Vergleich zu Stan-
de kommt, als der Mehrzahl der Glau-
biger ihrer Cathegorie beigetreten, ange-
nommen werden.

Liquidirt wird gegen

1. Weil. Conrad Gauß von Wald-
dorf.

Freitag den 24. August 1827.

2. Weil. Johann Georg Hartmann,
Bäcker von Altenstaig Stadt.

Samstag den 25. August 1827.

Den 19. Juli 1827.

R. Amts-Notariat.
Stroh.

Freudenstadt. [Glaubiger Auf-
ruf.] Mit Erledigung der Schuldsache des
hiesigen Bürgers und Maurers, Friedrich
Gauß, ist die unterzeichnete Stelle Ober-
amtsgerichtlich beauftragt, und es werden
daher alle und jede Personen, welche an
denselben etwas zu fordern haben, aufge-
fordert, am

Donnerstag den 30. d. M.

Morgens 8. Uhr auf hiesigen Rathhause
zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig
zu erweisen, und sich rüchichtlich der Vor-
schläge des beabsichtigten Vergleichs zu
erklären, widrigenfalls sie von der Ver-
mögens-Masse ausgeschlossen werden.

Am 10. Juli 1827.

Stadtrath.

**Anzeige von Gebornen, Gestorbnen
und Copulirten.**

I n N a g o l d

sind im Monat Juli geboren:

Den 3. July der Christiane Müller, ein
unehlicher Knabe.

- Den 8. Juli dem Daniel Freithaler, Tucher, ein Mädchen.
— 10. — dem Johann Georg Schähle, Wagner, ein Mädchen.
— 10. — der Wilhelmine Lischer, ein unehlicher Knabe.
— 16. — dem Hrn. Gottlob Sauter, Kaufmann, ein Mädchen.
— 17. — dem Joh. Graf, Gassenwirth, ein Knabe.
— 14. — dem Jak. Fried. Sindlinger, Maurer, ein Knabe.
— 29. — dem Joh. Jak. Hahner, ein Knabe.
— 29. — dem Joh. Georg Schuohn, Stricker, ein Knabe.

Gestorbene:

- Den 17. July dem Christ. Walz, Tucher, ein Knabe, an dem blauen Husten, alt 1. Jahr.
— 20. — dem Gottl. Burckhardt, ein todtgebornes Kind.
— 22. — Gottl. Burckhardts Ehefrau, alt 20 Jahr.
— 25. — dem Joh. Fried. Luz, Sailer, ein Mädchen, an Sichtern, alt $\frac{1}{2}$ Jahr.
— 27. — dem Joh. Georg Maier Metzger, ein Knabe, an dem blauen Husten, alt $\frac{3}{4}$ Jahr.

Eopulirte.

- Den 17. July Johann Martin Kohler, Bierfieder von Minderspach, mit Anna Maria, Joh. Nausers hinterlassene Wittwe.
— 25. — Joh. Georg Sautter, Schuster, mit Catharina Sabina Reich von hier.

Die Freiheit.

(Dieses Gedicht gibt der samtsen französischen Revolution.)

Die Freiheit mag der Satan holen,
Die darbet ohne Geld und Brod,

Und wandert auf zerriff'nen Sohlen
Vom Morgen - bis zum Abendroth.
Fast woll't ich lieber Sclave seyn
Von Mädchen, Geld und Wein.

Die Freiheit ist mir auch zuwider
Wo uns, statt einer zehnmal zehn
Tyrannenteufel treten nieder,
Und jedes Menschenrecht verdreh'n.
Frei dien' ich lieber einem Mann,
Der gut regieren kann.

Nach diese Freiheit wär' nur Hölle,
Wo jeder Bettler König wird,
Und stets mit schändlichem Gebelle
Gesetz und Bürgerrecht verwirrt;
Nach Willkühr mordet, seng't und brenn't,
Und dieses Freiheit nennt.

Die Freiheit sucht ihr auch vergebens,
Wo ein despotisch Weib regiert;
Sie wird ein Teufel unsers Lebens,
Wenn sie allein das Ruder fährt,
Ein zänfisch böses Weib, ach Gott!
Ist mehr, als Kerkerthod.

Die Freiheit mag der Satan holen,
Vom Abend - bis zum Morgenroth,
Für sie durchlauf ich keine Sohlen,
Und sterbe keinen Heldentod,
Fast wollt' ich lieber Sclave seyn,
Von Mädchen, Geld und Wein.

Die Wälle der Censur welche die Aussicht ins Freie verdecken, können nicht verhindern, daß die Sonne über die Umwälzung tritt, und das Leben erkuchtet.
